

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)
der Verbandsgemeinde Nastätten

Vorbemerkung

Gemäß § 22 der Satzung der Verbandsgemeinde Nastätten über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage hat der Verbandsgemeinderat am 7.11.1991 die nachstehenden "Allgemeinen Entwässerungsbedingungen" (AEB) beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen für den Vertragsabschluß

(1) Die Verbandsgemeindewerke - folgend VGW - schließen auf Antrag des Eigentümers eines Grundstückes (Anschlußnehmer) einen Entsorgungsvertrag zu diesen Allgemeinen Bedingungen ab, wenn die Voraussetzung für einen Anschluß nach der Satzung über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Nastätten vorliegen.

In Ausnahmefällen können die VGW einen Vertrag mit dem Nießbraucher und sonstigen zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten sowie den Inhabern von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten abschließen.

(2) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes Eigentümerin des zu entsorgenden Grundstückes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, der den Entsorgungsvertrag mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den VGW abschließt.

Die Wohnungseigentümer haften den VGW gegenüber als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen als Gesamthandschaft zusteht.

(3) Der Entsorgungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage und jede Änderung der Anschlußleitung sowie den Neubau und die Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung von Abwässern und ggfls. zur Abwasserreinigung hat der Anschlußberechtigte bzw. -verpflichtete, unter Benutzung eines bei den Verbandsgemeindewerken erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Als Anschluß eines Grundstückes nach Satz 1 gilt auch die Herstellung eines Abzweiges bzw. die Verlängerung der vorhandenen Anschlußleitung.

(2) Ist der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist dessen schriftliche Erklärung beizubringen, den Inhalt der jeweils gültigen AEB - Abwasser einschließlich der Anlagen in vollem Umfange anzuerkennen.

(3) Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch dessen Genehmigung durch die VGW, kommt der Vertrag zwischen den VGW und dem Anschlußnehmer zustande. Der Abwasserentsorgungsvertrag bildet nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis.

(4) Wird Abwasser, ohne daß ein schriftlicher Vertragsabschluß im Sinne von Abs. 1 - 3 vorliegt, eingeleitet, ist der Vertrag durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen der VGW (Einleitung von Abwasser) zustande gekommen. Die VGW übersenden dem betreffenden Anschlußnehmer die AEB mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß diese Bedingungen Vertragsgrundlage für den Entsorgungsvertrag sind. Die VGW behalten sich ausdrücklich das Recht vor, auf die Einhaltung der Formvorschriften gem. Abs. 1 - 3 zu verzichten, sofern Abwasser, ohne daß ein schriftlicher Vertragsabschluß vorliegt, tatsächlich in die Abwasserbeseitigungsanlagen der VGW eingeleitet worden sind. In diesen Fällen können sich die VGW im Hinblick auf die einzubeziehenden AEB als Vertragsgrundlage darauf berufen, daß diese öffentlich bekanntgemacht worden sind.

(5) Wird ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück nach den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, so erfolgt, ohne daß ein schriftlicher Antrag gestellt wird, die Entsorgung des Grundstückes ebenfalls zu diesen Bedingungen. Das Vertragsverhältnis wird in diesen Fällen begründet mit der bestandskräftigen Durchsetzung des Anschluß- und Benutzungszwanges.

(6) Die VGW sind verpflichtet, allen Grundstückseigentümern, mit denen ein neues Vertragsverhältnis begründet wird, die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen mit den geltenden Preisregelungen bei Vertragsabschluß kostenlos auszuhändigen. Im übrigen werden die Allgemeinen Entwässerungsbedingungen, einschließlich der Preisregelungen, sowie erforderlich werdenden Änderungen, im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Antragstellung und Verpflichtung des Anschlußnehmers

(1) Der Antrag auf Entsorgung soll auf einem besonderen Vordruck der VGW vor Herstellung des Anschlußkanals gestellt werden und insbesondere enthalten:

- a) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers
(Anschlußnehmer),
- b) Grundstücksbeschreibung,
- c) Baubeschreibung mit Lageplan und Grundrißskizze Kellergeschoß,

- d) Erläuterung des Anschlußkanals,
- e) Angabe des Unternehmers, durch den der Anschlußkanal des Grundstückes hergestellt werden soll,
- f) Erklärung des Grundstückseigentümers, für den Baukostenzuschuß und sonstige Kosten nach Maßgabe der AEB aufzukommen,
- g) Anerkennung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen.

(2) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei den VGW einzureichen.

(3) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Anschlußkanal darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies den VGW unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(4) Wird ein Anschlußkanal ohne vorherige Antragstellung verlegt und damit ein Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt, wird der Grundstückseigentümer nach Kenntnismahme des Anschlusses durch die VGW mittels besonderem Anschreiben, unter ausdrücklichem Hinweis auf die AEB, zur Vorlage der Antragsunterlagen aufgefordert.

(5) Eine Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn bereits ein Entsorgungsverhältnis aufgrund der bisherigen Allgemeinen Abwasserbeseitigungsbedingungen entstanden oder ein solches aufgrund früherer Regelungen zustandegekommen ist und zu einem späteren Zeitpunkt die vorhandenen Anschlußkanäle an eine geplante und genehmigte Abwasserbeseitigungsanlage oder einzelnen Teilen hiervon angeschlossen werden.

(6) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die VGW. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die VGW befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen außerdem den besonderen Erfordernissen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen. Von der Bauaufsichtsbehörde beanstandete Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.

(7) Der Anschlußnehmer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlage seines Grundstückes, entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung und dieser AEB zu sorgen. Er haftet den VGW für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder bestimmungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Eigentümer (Miteigentümer) und Anschlußnehmer haften als Gesamtschuldner. Die

VGW sind von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der vom Anschlußnehmer zu vertretenden Mängel oder wegen bestimmungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gegen die VGW, insbesondere aus § 22 WHG, erhoben werden.

(8) Die VGW können jederzeit fordern, daß vorhandene Abwasseranlagen in einen den Anforderungen und Vorschriften einer ordnungsmäßigen Entwässerung und für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung jeweils entsprechenden Zustand gebracht werden.

§ 4

Art und Umfang der Entsorgung, Benachrichtigungen bei der Unterbrechung der Entsorgung

(1) Die VGW übernehmen die Beseitigung der nach den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung eingeleiteten Abwässer zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und zu ihren in der Anlage aufgeführten Preisen.

(2) Die VGW sind verpflichtet, solange das Vertragsverhältnis besteht, Abwasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit abzunehmen. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung in die Kanalisationsleitung.

Dies gilt nicht

- a) soweit zeitlich Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
- b) soweit und solange die VGW an der Entsorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, und deren Beseitigung den VGW wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Die Entsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die VGW haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(4) Die VGW haben die Anschlußnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Entsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die VGW dies nicht zu vertreten haben, oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 5

Grundstücksbenutzung

(1) Grundstückseigentümer, die mit den VGW in einem Vertragsverhältnis stehen, sind, soweit keine andere Möglichkeit besteht, verpflichtet, die Fortleitung von Abwasser durch ihre Grundstücke,

die Verlegung, Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und den Betrieb von Anschlußkanälen, sowie den Einbau von Schächten und ähnlichen Einrichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Abwasserleitungen zu gestatten und die Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen nach Kräften zu erleichtern; dies gilt auch für das Anbringen von Hinweisschildern und für Maßnahmen, die der Entsorgung anderer Grundstücke dienen. Begründete Wünsche der Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Anschlußberechtigte bzw. Anschlußverpflichtete wird an den von den VGW erstellten Einrichtungen auf seinem Grundstück kein Eigentumsrecht geltend machen, sie nach Wahl der VGW nach der Beendigung des Entsorgungsverhältnisses noch fünf Jahre belassen oder ihre Entfernung gestatten sowie diese Verpflichtungen auf Rechtsnachfolger übertragen. Die VGW können von den Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten verlangen, daß diese Rechte an den Grundstücken durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der VGW sichergestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Straßenleitungen, jedoch gegen angemessene ortsübliche Entschädigung.

(3) Mit dem Grundstückseigentümer ist rechtzeitig Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstückes abzustimmen.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die VGW zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.

(5) Die für Grundstückseigentümer geltenden Bestimmungen finden auf Miteigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber ähnlicher Rechte entsprechend Anwendung.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(7) Die Vorschriften des Landeswassergesetzes, insbesondere § 98, bleiben unberührt.

§ 6

Anschlußkanäle

(1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch einen Anschlußkanal Verbindung mit der Straßenleitung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet eines Misch-Systems nur ei-

nen Anschluß, im Gebiet eines Trenn-Systems nur jeweils einen Anschluß an die Schmutz- und an die Niederschlagswasseleitung erhalten; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde. Diese behält sich bei besonderen Verhältnissen vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einen gemeinsamen Anschlußkanal aufzunehmen. Wird ein solcher für mehrere Grundstücke gefordert oder zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlußkanäle erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. Die Verbandsgemeinde behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Anschlußkanälen im Einzelfall zu regeln.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt des Anschlußkanals in das Grundstück und dessen lichte Weite. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Der Anschlußkanal geht von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze.

Die erste Reinigungsöffnung ist, wenn dies die Lage der baulichen Anlagen zuläßt, in einen Schacht auf dem Grundstück, aber außerhalb des Gebäudes, sonst in einer geeigneten Vorrichtung innerhalb des Gebäudes unterzubringen. Sie soll möglichst nahe an der Grundstücksgrenze, die zur Straßenleitung weist, liegen. Werden Grundstückskläranlagen stillgelegt, so wird die Verbandsgemeinde nach Möglichkeit ihre Umwandlung zur ersten Reinigungsöffnung zulassen.

(4) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des Anschlußkanals bis zur Grundstücksgrenze, sie läßt diesen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und ggf. beseitigen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil des Anschlußkanals, der auf seinem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung Dritter, vor Baumwurzeln zu schützen. Er hat der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Anschlußkanal unverzüglich anzuzeigen.

(6) Anschlußkanäle sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

§ 7

Kosten der Anschlußkanäle

(1) Der Anschlußkanal wird von den VGW hergestellt, unterhalten, erneuert und stillgelegt. Der Anschlußkanal ist Eigentum der VGW. Die Kosten der Unterhaltung tragen die VGW.

(2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, den VGW bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu erstatten für:

- a) die erstmalige Herstellung des Anschlußkanals
- b) die Erneuerung des Anschlußkanals

- c) die Herstellung zusätzlicher Anschlußkanäle
- d) die Stilllegung des Anschlußkanals
- e) die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Anschlußkanäle, Veränderungen oder Beschädigungen von Anschlußkanälen, die der Anschlußnehmer beantragt, zu vertreten hat oder von ihm veranlaßt werden.

(3) Werden über einen Anschlußkanal mehrere Grundstücke entsorgt, so sind die Kosten von den Eigentümern der entsorgten Grundstücke anteilig zu tragen. Als Verteilungsmaßstab gelten die angeschlossenen Einheiten.

Führt die Aufteilung zu unbilligen Ergebnissen, so kann ein anderer Maßstab (Grundstücksfläche, Abwassermenge) gewählt werden.

(4) Der Anschlußnehmer kann auf Antrag die in Absatz 2 genannten Arbeiten, für die er die Kosten zu tragen hat selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen. Dies gilt nicht innerhalb des Straßenbereiches, wenn die Erneuerung des Anschlußkanals im Zuge eines Straßenbaues oder bei der Erneuerung der Straßen erfolgt. Den Umfang der Arbeiten sowie die zeitliche Ausführung bestimmen die VGW. § 3 Abs. 6 ist zu beachten.

Mit der Ausführung verpflichtet sich der Anschlußnehmer, die Rohrverlegung, den Erdaushub, die fachgerechte Verfüllung und Verdichtung und die Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung ordnungsgemäß auszuführen. Darüberhinaus hat der Anschlußnehmer die Absicherung der Baustelle unter Beachtung der STVO (Absperrung, Beleuchtung etc.) zu veranlassen, die erforderlichen Genehmigungen über die Verbandsgemeinde einzuholen und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Hält sich der Anschlußnehmer, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Ausführung, nicht an die Weisungen der VGW, so ist damit die Gestattung nach Satz 1 widerrufen. Die Absätze 3 und 4 finden in diesen Fällen uneingeschränkt Anwendung.

(5) Die VGW haften für Schäden, die durch Maßnahmen oder Arbeiten aufgrund des Abs. 2 entstehen, nach den allgemeinen Grundsätzen; für Schäden durch Maßnahmen nach Abs. 4 haftet der Anschlußnehmer.

(6) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, den VGW jeden Schaden an dem Anschlußkanal unverzüglich anzuzeigen.

(7) Der Anschlußnehmer ist auf Verlangen der VGW verpflichtet, einen Kostenvorschuß oder Sicherheit für die von ihm nach Abs. 2 und 3 zu tragenden Kosten zu leisten.

§ 8

Beginn der Benutzung

(1) Abwasser darf eingeleitet werden, sobald ein Vertragsabschluß gemäß § 1 vorliegt.

(2) Abwasser wird grundsätzlich nur von demjenigen Grundstück abgenommen, für das der Anschluß besteht. Einleitung von Abwässern aus anderen Grundstücken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der VGW gestattet.

(3) Abwasser darf nicht unter Druck in die Straßenleitung eingeleitet werden.

§ 9

Überprüfung der Anlagen / Auskunftspflicht

(1) Die VGW sind berechtigt, den auf dem Grundstück des Anschlußnehmers verlegten Anschlußkanal vor und nach seiner Inbetriebnahme zu überprüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen an der Anlage zu verlangen. Wird vom Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so sind die VGW zu sofortiger Änderung oder Instandsetzung auf Kosten des Anschlußnehmers berechtigt.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die VGW berechtigt, den Anschluß oder die Entsorgung zu verweigern.

(3) Der Anschlußnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß ein Zutritt zu den Reinigungsöffnungen, Prüfschächten und Rückstauverschlüssen ungehindert möglich ist.

(4) Den VGW und deren Beauftragten ist zur Überprüfung des auf dem Grundstück liegenden Teils des Anschlußkanals sowie zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB ein ungehinderter Zutritt in der Zeit von 8 bis 17 Uhr an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen infrage kommenden Teilen des Grundstücks gestattet. Die Beauftragten haben auf Verlangen einen von den VGW ausgestellten Dienstausweis vorzuzeigen.

(5) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für Kleinkläranlagen und Abwassergruben.

§ 10

Laufende Entgelte (Abwassergebühr)

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage berechnen die VGW einen

- a) Jahresgrundpreis und
- b) eine laufende Abwassergebühr.

Die Berechnungsgrundlage und die Höhe ergibt sich aus der Anlage.

(2) Zahlungspflichtiger für die Abwassergebühr ist der Anschlußnehmer des angeschlossenen Grundstückes. Bei einem Wechsel des Anschlußnehmers geht die Zahlungspflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem folgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Zahlungspflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erlangen die VGW auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abwassergebühr von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die VGW hiervon Kenntnis erhalten.

(3) Leitet der Anschlußnehmer Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Frischwasser-Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Entsorgung ein, so sind die VGW berechtigt, Entgelte zu verlangen. Dieser ist für die Dauer des unbefugten Gebrauches auf der Grundlage des Durchschnittsverbrauchs nach dem für den Anschlußnehmer geltenden allgemeinen Tarif zu berechnen. Kann der Durchschnittsverbrauch nicht ermittelt werden, so können die Verhältnisse bei vergleichbaren Anschlußnehmern zugrundegelegt werden.

(4) Ist die Dauer der unbefugten Einleitung nicht festzustellen, so können Entgelte über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens zwei Jahre erhoben werden.

§ 10 a

Laufende Entgelte für Grundstücke ohne Anschluß an die Straßenleitung

(1) Für die Abfuhr und Entsorgung des Fäkalschlammes (§ 9 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungs-Satzung) berechnen die VGW eine Abfuhrgebühr. Die Berechnungsgrundlage und die Höhe ergibt sich aus der Anlage.

(2) Für die Abfuhr des Abwassers aus geschlossenen Gruben berechnen die VGW die Abwassergebühr gemäß § 10 Abs. 1 Buchstabe b.

§ 10 b

Kosten für Abwasseruntersuchungen

Für Abwasseruntersuchungen nach § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungs-Satzung berechnen die VGW die entstandenen Kosten.

§ 11

Abschlagszahlung, Sicherheitsleistung

(1) Die VGW sind berechtigt, vierteljährlich Abschlagszahlungen nach der Abwassergebühr des Vorjahres im voraus zu erheben. Bei Neuanschlüssen wird die Abwassergebühr geschätzt. Alle Abrechnungsbeträge sind an die angegebene Stelle spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung können Mahnkosten und Verzugszinsen gemäß der Anlage erho-

ben werden. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, zur Minderung oder zur Aufrechnung mit einer Gegenforderung ausgeschlossen.

(2) Die VGW können im Einzelfall eine Vorauszahlung der Abwassergebühr in Höhe bis zu einem Ableseabschnitt oder die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit verlangen. Nach einmaliger Mahnung können die VGW die zur Sicherheit hinterlegten Beträge zum Ausgleich ihrer Ansprüche verwenden. Der Zahlungspflichtige hat auf Verlangen der VGW die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Anschlußnehmers dem Überbringer einer Empfangsbescheinigung zurückgegeben, wobei die VGW berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sind, dessen Vollmacht zu prüfen. Bei Abmeldung und Abrechnung der Kanalbenutzung wird eine überschüssige Vorauszahlung und eine etwaige Sicherheit ohne Zahlung von Zinsen zurückgezahlt.

(3) Ändern sich die Tarife und Preise, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem entsprechenden Vomhundertsatz angepaßt werden.

§ 12

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung von Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Fehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermitteln die VGW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der VGW, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vor.

§ 13

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderungen maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind von den VGW vollständig und in allgemein verständlicher Form auszu-

weisen.

§ 14

Einmalige Entgelte (Baukostenzuschüsse)

(1) Für die erstmalige Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Straßenleitung ist von dem Anschlußnehmer ein Baukostenzuschuß zu leisten. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Berechnungsgrundlage und die Höhe ergibt sich aus der Anlage.

(2) Für den Wiederanschluß bei Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Straßenleitung ist ebenfalls ein Baukostenzuschuß zu entrichten.

Die Berechnungsgrundlage und die Höhe ergibt sich aus der Anlage.

(3) Für die Errichtung und Erneuerung von gemeinschaftlichen Anlagen (Verbindungssammler, Regenbauwerke, Kläranlagen) haben die Eigentümer der daran angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke sowie von Grundstücken mit geschlossenen Abwassergruben, deren Entsorgung den VGW obliegt, einen Baukostenzuschuß zu zahlen.

Satz 1 gilt auch, wenn veraltete Anlagen von der technischen und baulichen Ausstattung her nicht mehr ausreichen oder als Zwischenlösung errichtete provisorische Einrichtungen durch neue Anlagen, die der genehmigten Abwasserplanung der Verbandsgemeinde entsprechen, ersetzt wurden.

Die Berechnungsgrundlage und die Höhe ergibt sich aus der Anlage.

§ 14 b

Kleinkläranlagen (Kostenbeteiligung)

Errichten die VGW für mehrere Grundstücke als Zwischenlösung bis zum Anschluß an eine zentrale Kläranlage eine Kleinkläranlage und ist der Grundstückseigentümer dadurch von der Verpflichtung nach § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungs-Satzung befreit, berechnen die VGW als Kostenerstattung einen Pauschalbetrag, dessen Höhe in der Anlage festgesetzt ist. § 14 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

§ 15

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der VGW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 16

Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Anschlußnehmer berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Ein Wechsel in der Person des Anschlußnehmers ist den VGW von dem bisherigen oder neuen Anschlußnehmer unverzüglich mitzuteilen. Die VGW sind verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen, sofern keine triftigen Gründe dem entgegenstehen.

(4) Die VGW sind berechtigt, den Anschlußkanal eines Grundstückes von der Straßenleitung abzutrennen, zu entfernen oder zu verschließen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist oder wenn seit länger als einem Jahr kein Abwasser eingeleitet wurde. Wird der Antrag auf Wiederaufnahme der Entsorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für Neuanschlüsse.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Der Anschlußnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten beantragen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 17

Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung

(1) Die VGW sind berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlußnehmer den AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen für den Frischwasserbezug, der grundsätzlich gleichzeitig auch als Abwassermenge gilt, zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, daß unzumutbare Störungen anderer Anschlußnehmer, nicht hinnehmbare störende Rückwirkungen auf die Einrichtung der VGW oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die VGW berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlußnehmer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Anschlußnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die VGW haben die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen,

sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen und der Anschlußnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

(4) Die VGW sind in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Buchstaben a) und c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Entsorgung wiederholt vorliegen.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 sind die VGW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 18

Sonderregelungen

Die VGW können in besonders gelagerten Fällen, abweichend von diesen Bedingungen, Regelungen treffen.

Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 19

Sonstige Bestimmungen

(1) Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern aus dem AEB einschließlich der Anlagen ist das für die VGW sachlich und örtlich zuständige Gericht.

(2) Diese Allgemeinen Bedingungen und die Anlage werden öffentlich bekanntgemacht, sie gelten ab dem 1.12.1991. Die bisher geltenden Allgemeinen Bedingungen sind nicht mehr anzuwenden. Bereits entstandene Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die AEB einschließlich der Anlage können geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht; sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Vertrages.

Die Rechtsfolgen aus den Änderungen oder Ergänzungen gelten erstmals für den Abrechnungszeitraum, der dem Beschluß zur Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Grundstücken folgt.

(4) Der Abrechnungszeitraum beginnt am 1.12. und endet am 30.11.

Nastätten, den 12. Nov. 1991

gez. Damrau (S.)
(Damrau)
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/342

28.11.91

V e r m e r k:

1. Diese Allgem. Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) wurden in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 7.11.91 beschlossen.
2. Die AEB wurde am 12.11.91 durch den Bürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Nastätten am 28.11.91 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
3. Sitzungsausfertigungen an
 - X Sachgebiet 1.2
 - X Sachgebiet 3.1
4. Zur Sammlung
i.A.
gez. Wysk (S.)
Wysk